Zeitschrift: Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins

vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des

Samariterbundes

Herausgeber: Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz

Band: 28 (1920)

Heft: 6

Artikel: Zur Aufhebung der Freigabe der ärztlichen Praxis

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-546203

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 19.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

walterin der Krankenmobilien: Frl. Ida Lüthi. Verswalterin des Uebungsmaterials: Frl. Liseli Steiner. Materialverwalter: Herr Berger, Lehrer. Die bissherigen Hilfslehrer wurden einstimmig wieder gewählt: Herren Joh. Berger, Alfred Reinhart, Rob. Berger und neu: Herr Walter Klopfstein, Lehrer.

Rasch waren auch die andern Traktanden erledigt und ohne den sonst üblichen 2. Teil ging man tiess bestriedigt heim. Das Schiff ist in See gestochen, das "Rote Kreuz", sein Wahrzeichen flattert im Wind! Steuermann, leite dein Schiss gut! R. B.

Zur Aufhebung der Freigabe der ärztlichen Praxis

wird uns geschrieben: Dem Regierungsrat des Kantons Glarus wurde von seiten der Grütlianer zuhanden der Landsgemeinde eine Eingabe zur Aufhebung des Kurpfuschertums im Kanton Glarus gemacht. Bekanntlich ist außer dem Kanton Appenzell der Kanton Glarus der einzige, der noch dieses Asylrecht hat, wo jeder ohne staatliche Brüfung schmie= ren und salben kann. Es ist tatsächlich ein bedenkliches Zeichen, daß dieser Kanton, der auf eine Kantonsschule Unspruch macht, die Brüfungen der Hochschule, wo die Medizinal= personen (Merzte, Zahnärzte, Apothefer und Tierärzte) in mehrjährigem Studium aus= gebildet werden, derart einschätzt, daß jeder Hergelaufene ohne Ausweis genau gleich wie die staatlich geprüfte Medizinalperson seinen Beruf ausüben fann. Die Regierung scheint sich gar nicht bewußt zu sein, was für eine Berantwortung sie sich damit auferlegt. Es ist wirklich eine Fronie, wenn die Universitäten unter eidgenössischer Kontrolle die Medizinal= personen ausbilden und sie dem Staate über= geben, der Kanton Glarus aber immer noch glaubt, für seine Bevölkerung genügen Quacksalber. Das ist nicht sehr sozial gedacht und läßt sich nicht mit dem Ruhm vereinbaren,

das erste Fabrikgesetz und die erste staatliche Alters- und Invalidenversicherung gehabt zu haben.

So hat denn der Regierungsrat eine Stellung zum Antrag der Grütlianer eingenommen, die nicht von einem rühmlichen Verständnis gegenüber dem Medizinalwesen zeugt. Unstatt den veralteten Bopf endlich einmal abzuschneiden, schlägt er der Landsgemeinde eine Uebergangsbestimmung mertwürdige "Bersonen, welche seit mehr als zehn Sahren ben ärztlichen Beruf im Kanton ausgeübt haben, und die sich über eine genügende medizinisch-wissenschaftliche Bildung ausweisen, fann vom Regierungsrat die weitere Husübung des Berufes als Arzt bewilligt werden." — Diese Fronie! Die schweizerische Eid= genoffenschaft erteilt auf Grund der vorge= schriebenen Vorlesungen, Kurse und des mit Erfolg bestandenen Staatsexamens, das etwa ein Vierteliahr dauert, die Bewilligung zur Ausübung der Praxis als Arzt, Zahnarzt usw., der Glarner Regierungsrat aber hat diese Garantien nicht notwendig! Der Kanton Glarus besitt ja für Gemsen und Mur= meltiere Freiberge; er wird auch fünftig ein Schongebiet für Schmierer und Salber bleiben!

Das Flugzeug im Dienste der Chirurgie.

"Im Zeitalter des Fortschrittes" zu leben, hat die Menschheit eigentlich zu allen Zeiten mit Recht behaupten können. Es gibt aber Zeitperioden, wo diese Fortschritte mit Sieben= meilenstiefeln einhergehen. Solche Perioden finden sich jeweilen mit Vorliebe nach grösperen Katastrophen, wie sie z. B. der vergangene Weltkrieg bedeutete.